

Aufsatz

DB1334970

Betriebsverfassungsrecht

RA/FAArbR Dr. Mathias Kühnreich ist tätig bei Buse Heberer Fromm Rechtsanwälte PartG mbB in Düsseldorf.

Vergütungsanspruch zweier Rechtsanwälte, die vom Betriebsrat in eine Einigungsstelle entsandt wurden

Rechtsverfolgungskosten der Anwälte als Schadensersatz

Das BAG hat durch diese Entscheidung zu der Konstellation Stellung genommen, in der ein Betriebsrat mehrere Anwälte und einen Gewerkschaftsvertreter in die Einigungsstelle entsandte und den Betriebsratsvorsitzenden lediglich als Berichterstatter des Betriebsrats und Verfahrensbevollmächtigten einführte. Das BAG hatte sodann zu entscheiden, ob der Arbeitgeber tatsächlich zwei Anwaltsrechnungen begleichen muss, was das Gericht indes verneinte.

BAG, Beschluss vom 19.11.2019 - 7 ABR 52/17

Sachverhalt

Die Betriebsparteien stritten im Hinblick auf die Vergütung von Umkleidezeiten für das Anlegen von Schutz- und Arbeitskleidung im Kühlhaus und in anderen Bereichen zu der Frage, welche Umkleidezeiten vergütungspflichtig sind.

Nach Scheitern der Verhandlungen einigten sich die Betriebsparteien in einem gerichtlichen Verfahren, die Zahl der Besitzer der Einigungsstelle auf drei pro Seite festzulegen. Der Betriebsrat benannte sodann für die Einigungsstelle zwei Rechtsanwälte einer Kanzlei sowie einen Vertreter der Gewerkschaft NGG. Letztlich stellten nach Abschluss der Einigungsstelle zwei Anwälte derselben Kanzlei jeweils 7/10 der Rechnungen des Einigungsstellenvorsitzenden gegenüber dem Arbeitgeber in Rechnung, wobei auch die Reisekosten des Einigungsstellenvorsitzenden mit 7/10 Berücksichtigung fanden. Der Arbeitgeber zahlte die Rechnung eines Anwalts und ließ die andere unbeglichen.

Der komplette einseitige Beitrag kann über "Otto Schmidt online" abgerufen werden (als DER BETRIEB-Abonnent kostenfrei, als Nicht-Abonnent kostenpflichtig).